

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

Minderjährige sind – von Ausnahmen abgesehen – nicht (voll) geschäftsfähig. Sie bedürfen daher im Rechtsverkehr vielfach der gesetzlichen Vertretung. Im Normalfall wird diese Aufgabe durch ihre gemeinsam sorgeberechtigten Eltern wahrgenommen. Diese sahen sich aber, nach einer jahrzehntelangen Rechtsprechung des BGH, beide von der Vertretung ausgeschlossen, wenn nur einer von ihnen einen Ausschlussgrund nach § 1629 II S. 1 i. V. mit § 1795 BGB a.F. (= § 1824 BGB n.F.) verwirklichte (BGH, FamRZ 1972, 498). Konsequenz war die **Erforderlichkeit eines Ergänzungspflegers** für das abzuschließende Geschäft.

In einer viel beachteten [Entscheidung vom 24.3.2021](#) hat der BGH in einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren entschieden, dass zwar der rechtliche Vater von der Vertretung ausgeschlossen sei, da sich das Verfahren auf die Beseitigung seiner Vaterstellung richte. Anderes gelte jedoch für die mit dem Vater nicht verheiratete (und daher keinen eigenen Ausschlussgrund nach § 1795 II Nr. 3 BGB a.F. verwirklichende) Mutter. Der **automatische Mitausschluss** des mitsorgeberechtigten Elternteils sei nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 1629 BGB nicht naheliegend und angesichts des Grundrechtsschutzes des Elternrechts nicht aufrechtzuerhalten.

Die Entscheidung ist weitgehend auf Zustimmung gestoßen (etwa [Wellenhofer, FamRZ 2021, 1133](#)). Unsicherheit bestand aber – wegen der zum Teil vorsichtigen Formulierungen des BGH – hinsichtlich der Frage, ob die Entscheidung **auf Vaterschaftsanfechtungsverfahren zu begrenzen** sei. Eine klare Position hierzu vertritt das OLG Köln in seiner [Entscheidung vom 16.9.2022](#), die in der aktuellen FamRZ abgedruckt und besprochen wird. Das OLG weist darauf hin, dass alle Erwägungen des BGH auch für die dem OLG vorliegende – und höchst praxisrelevante – Fallkonstellation der Übertragung von Grundbesitz im Eltern-Kind-Verhältnis gelten. Dadurch wird in vielen Fällen ein **Ergänzungspfleger entbehrlich**. Zwar galt bei der Übertragung von Grundbesitz schon bisher, dass die elterliche Vertretungsbefugnis fortbesteht, wenn das Geschäft für das Kind nicht rechtlich nachteilig ist. Für die nicht seltenen Fälle der rechtlichen Nachteilhaftigkeit beinhaltet die vom OLG konsequent fortentwickelte neue BGH-Rechtsprechung aber ganz erhebliche Erleichterungen für die Praxis.

Prof. Dr. Saskia *Lettmaier*
Universität Kiel



Personenstandsgesetz

Handkommentar

Von Berthold Gaaz†, Heinrich Bornhofen und Thomas Lammers

6. Auflage des Standardkommentars unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und des 3. PStRÄndG

› Jetzt bestellen

Verlag für Standesamtswesen GmbH

Nachrichtenübersicht:

Islam und deutsche Familiengerichtsbarkeit

Familienrechtliche Presseschau Juni 2023

Inobhutnahmen im Jahr 2022 wieder stark gestiegen

EuGH: Brüssel IIa-VO: Zuständigkeit nach Umzug des Kindes

BGH: Isolierte Geltendmachung von Auskunfts- und Zahlungsanspruch hinsichtlich des Trennungsunterhalts

BGH: Erhebung eines Unterhaltsabänderungsantrags während des Scheidungsverfahrens

Aus dem Heft: Geschlechtsidentität statt Körper

Neue IPRax!

[Mehr erfahren über die Inhalte von Heft 4/2023](#)

Islam und deutsche Familiengerichtsbarkeit

Am 30.6.2023 veröffentlichte der Gieseking Verlag „Islam und deutsche Familiengerichtsbarkeit“ von Anatol Dutta und Felix Aiwanger unter Creative Commons-Lizenz.

[mehr](#)

Familienrechtliche Presseschau Juni 2023

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu Gewalt gegen Frauen, Leihmutterchaft, Hund nach Trennung und Eherecht in den 1950er Jahren.

[mehr](#)

Inobhutnahmen im Jahr 2022 wieder stark gestiegen

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, nahmen die Jugendämter in Deutschland im Jahr 2022 über 66.400 Kinder und Jugendliche zu ihrem Schutz vorübergehend in Obhut. Das waren im Vergleich zum Vorjahr rund 18.900 Fälle oder 40 % mehr.

[mehr](#)

***EuGH*. Brüssel IIa-VO: Zuständigkeit nach Umzug des Kindes**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *EuGH*-Urteil v. 27.4.2023 – Rs. C-372/22. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 15.

[mehr](#)

***BGH*. Isolierte Geltendmachung von Auskunfts- und Zahlungsanspruch hinsichtlich des Trennungsunterhalts**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 4.5.2023 – XII ZB 122/21. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 15.

[mehr](#)

***BGH*. Erhebung eines Unterhaltsabänderungsantrags während des Scheidungsverfahrens**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 3.5.2023 – XII ZB 152/22. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 15.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Geschlechtsidentität statt Körper

Anatol *Dutta* setzt sich im Beitrag in zehn Stationen mit dem Referentenentwurf eines Selbstbestimmungsgesetzes auseinander, der zahlreiche handwerkliche Fehler, Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten enthält.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

Islam und Gerichtsbarkeit.

GIESE KING

Weiter →

Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht
Anatol Dutta / Felix Awwanger
Islam und deutsche Familiengerichtsbarkeit

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg
Tel.: 0941 - 920 33 0
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)